

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juni 1961	Nummer 58
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
23237	5. 5. 1961	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB); hier: DIN 18081 — Feuerbeständige Stahltür — und DIN 18082 — Feuerhemmende Stahltür	929
71261	26. 5. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rennwert- und Lotteriegesez; hier: Zulassung von Buchmachern, Buchmachereibenstellen und Wettannahmestellen	941

23237

Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB); hier: DIN 18081 — Feuerbeständige Stahltür — und DIN 18082 — Feuerhemmende Stahltür —

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 5. 1961 — II A 3 — 2.792.4 Nr. 1500,61

Mit RdErl. v. 16. 3. 1954 (MBL. NW. S. 495, SMBL. NW. 23237) habe ich die Normblätter DIN 18081 Blatt 1 und DIN 18081 Blatt 2 für feuerbeständige einflügelige Stahltüren bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht. Erstmals sind auch Normblätter für feuerhemmende Stahltüren aufgestellt worden.

1 Die Normblätter

DIN 18082 Blatt 1 (Ausgabe Juni 1959) —

Feuerhemmende Stahltür (Fh 1-Tür),
einflügelig — Anlage 1 und

DIN 18082 Blatt 2 (Ausgabe Juni 1959) —

Feuerhemmende Stahltür (Fh 1-Tür) —
Güte- und Prüfbestimmungen für
Mineralfaser-Einlagen — Anlage 2

werden unter Bezugnahme auf Nr. 1.4 meines RdErl. v. 20. 6. 1952 (MBL. NW. S. 801, SMBL. NW. 2323) für das Land Nordrhein-Westfalen bauaufsichtlich eingeführt und hiermit auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Feuersicherheit und Standsicherheit baulicher Anlagen v. 27. Februar 1942 (Gesetzssaml. S. 15) in Verbindung mit Nr. 1.3 meines vorgenannten RdErl. bekanntgemacht.

2 Die Normblätter sollen in Zukunft die bauaufsichtlichen Zulassungen für feuerhemmende Stahltüren ersetzen. Feuerhemmende Stahltüren, die den Anforderungen des Normblattes DIN 18082 Blatt 1 entsprechen, bedürfen künftig keiner allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mehr. Die in Abschn. 2.1 a. a. O. aufgeführten Rohbau-Richtmaße gelten als Vorzugsgrößen. Als den Normen entsprechend sind auch feuerhemmende einflügelige Stahltüren

anzusehen, deren Rohbau-Richtmaße DIN 18 100 — Türöffnungen für den Wohnungsbau — entsprechen. Das Breitenmaß von 750 mm darf nicht unterschritten und das Breitenmaß von 1250 mm nicht überschritten werden.

3 Die zur Verwendung kommenden Feuerschutztüren gelten nur dann als feuerhemmende Stahltüren gemäß DIN 18 082 Blatt 1, wenn der Nachweis ihrer normgerechten Ausführung entsprechend Abschn. 5 — Gütesicherung — und Abschn. 6 — Kennzeichnung — a. a. O. erbracht ist.

3.1 Als anerkannte Stellen für die Gütesicherung gelten im Lande Nordrhein-Westfalen die

3.11 Fachabteilung Stahltüren und -tore im Fachverband Stahlblechverarbeitung e. V., Hagen (Westf.), Hochstr. 113,

3.12 Güteschutzgemeinschaft des nordrheinischen Schlosserhandwerks für Feuerschutztüren und Schutzraumabschlüsse, Essen, Akazienallee 2,

3.13 Güteschutzgemeinschaft des Schlosserhandwerks Westfalen-Lippe für Feuerschutztüren und Schutzraumabschlüsse, Dortmund, Reinoldi-straße 7, 9.

3.2 Als Kennzeichen der Gütesicherung hat das Metallschild folgende Angaben zu enthalten:

Name der Herstellerfirma,
Herstellungsjahr,
Vermerk „Überwacht . . .“,
DIN-Nummer (DIN 18 082).

Ein gesondertes Firmenschild ist zulässig.

3.3 Der Nachweis gilt ebenfalls als erbracht, wenn die laufende Überwachung durch den Abschluß eines Überwachungsvertrages mit dem Staatlichen Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186, sichergestellt ist. In diesem Falle hat der Überwachungsvermerk nach Nr. 3.2 die Bezeichnung „Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen“ zu tragen.

- 3.4 Die Überwachungsvermerke der von den obersten Bauaufsichtsbehörden der anderen Länder der Bundesrepublik einschließlich Berlin anerkannten Stellen zur Wahrnehmung der Gütesicherung gelten auch im Lande Nordrhein-Westfalen.
- 3.5 Der Überwachungsvermerk ist auch bei Feuerschutztüren zu fordern, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt worden ist.
- 3.6 Einflüglige feuerhemmende Stahltüren, deren Kennzeichnung nicht mit einem Überwachungsvermerk versehen ist, dürfen vom 1. September 1961 ab nicht mehr zum Zwecke des Brandschutzes gemäß den bauaufsichtlichen Anforderungen verwendet werden.
- 4 Für feuerbeständige Stahltüren, die nach Maßgabe des Normblattes DIN 18 081 Blatt 1 gefertigt werden, ist nach Nr. 2 meines RdErl. v. 16. 3. 1954 (MBI. NW. S. 495 SMI. NW. 23237) auf Verlangen der Baugenehmigungsbehörde der Nachweis zu erbringen, daß die Bestimmungen des Normblattes eingehalten sind.
- Ergänzend zu meinem vorgenannten RdErl. wird bestimmt, daß die Kennzeichnung nach Abschn. 5 des Normblattes DIN 18 081 Blatt 1 (Ausgabe Oktober 1953) künftig wie

bei den feuerhemmenden Stahltüren auch noch das Herstellungsjahr und den Überwachungsvermerk enthalten muß. Als anerkannte Stellen für die Gütesicherung der feuerbeständigen Stahltüren gelten die unter 3.1 dieses RdErl. genannten Verbände. Im übrigen gelten die unter 3.2 bis 3.5 dieses RdErl. getroffenen Bestimmungen.

Einflüglige feuerbeständige Stahltüren, deren Kennzeichnung nicht den vorgenannten Forderungen entspricht, dürfen vom 1. September 1961 ab nicht mehr zum Zwecke des Brandschutzes gemäß den bauaufsichtlichen Anforderungen verwendet werden.

- 5 Die Normblätter DIN 18 082 Blatt 1 und DIN 18 082 Blatt 2 sind in die Nachweisung A, Anlage 1 zum RdErl. v. 1. 9. 1959 (MBI. NW. S. 2333 SMI. NW. 2323 — RdErl. v. 20. 6. 1952; Anlage 17) unter Abschn. VIII als lfd. Nr. 12 und 13 aufzunehmen.

Dieser RdErl. ist außerdem in der Nachweisung A unter VIII 5 in Spalte 7 zu vermerken.

- 6 Die Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen RdErl. in den Regierungsamtsblättern hinzuweisen.

Feuerhemmende Stahltür (Fh1-Tür)

einflüglig

DIN 18082

Blatt 1

1. Allgemeines

Fh1-Türen sind Stahltüren, die den Festlegungen dieser Norm entsprechen und ohne besonderen Nachweis als feuerhemmend nach DIN 4102 „Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme“ gelten. Abweichungen bedürfen einer allgemeinen Zulassung.

2. Maße und Gewicht¹⁾

2.1 Die Maueröffnungen für feuerhemmende einflüglige Stahltüren haben die Rohbau-Richtmaße:

875 mm × 2000 mm bzw. 2125 mm

1000 mm × 2000 mm bzw. 2125 mm

1250 mm × 2250 mm.

Die lichten Durchgangsmaße hierzu betragen²⁾:

815 mm × 1970 mm bzw. 2095 mm

940 mm × 1970 mm bzw. 2095 mm

1190 mm × 2220 mm.

2.2 Das Gewicht des Türblattes der Tür

1000 mm × 2000 mm

beträgt in der Regel etwa 80 kg.

3. Beschreibung**3.1 Türblatt**

3.1.1 Türen mit den Rohbau-Richtmaßen bis 1000 mm × 2000 mm

(Bild 1 bis 3) bestehen aus spannungsfrei gerichteten Feiblechen St II/23, und zwar an der Bandseite von 1,5 mm, an der Gegenbandseite von 1 mm Dicke³⁾. Sie werden zu einem Türkasten von mindestens 40 mm Dicke zusammengefaltet.

An der Schloßseite ist zur Aussteifung der Tür ein Bandstahl von 4 mm Dicke eingeschweißt, dessen Breite sich nach der Dicke des Türkastens richtet (Bild 3).

3.1.2 Türen mit den Rohbau-Richtmaßen über 1000 mm × 2000 mm

(Bild 4 bis 10) bestehen aus zwei spannungsfrei gerichteten SM-Bleichen St II/23 von je 1,5 mm Dicke, die zu einem Türkasten von 48 mm Dicke zusammengefaltet werden.

3.1.3 Die Türen nach den Abschnitten 3.1.1 und 3.1.2 sind in den Falzecken in Abständen von 500 mm durch etwa 30 mm lange Raupenschweißung zusammenzufügen.

Jedes Türblech wird durch zwei in der Querrichtung elektrisch aufgeschweißte L-Profile ausgesteift, deren waagrecht liegende Schenkel nicht über 15 mm lang sein dürfen (Bild 1, 2, 4 und 5). Eine Verbindung oder Berührung der beiden Türblechflächen darf nicht eintreten.

3.2 Türbänder

Die Tür wird in drei Türbänder 200 × 14 × 4 mm (Länge, Breite, Dicke) eingehängt. Das obere Türband ist 200 mm von oben, das untere 200 mm von unten bis Mitte Band, das mittlere in der halben Türhöhe anzuschrauben oder anzuschweißen.

¹⁾ Vgl. auch DIN 18 100 „Türöffnungen im Wohnungsbau; Rohbau-Richtmaße“ und DIN 18 223 Blatt 1 „Tür- und Toröffnungen für den Industriebau; Rohbau-Richtmaße“.

²⁾ Bei Ausführung mit Schwelle (vgl. Abschnitt 3.51) verringert sich das Höhenmaß um 21 mm.

³⁾ Die Verschiedenheit der Blechdicken des Türblattes ist für das Verhalten dieser Türen im Brande entscheidend und daher unbedingt einzuhalten.

An geeigneter Stelle ist ein automatischer Türschließer oder statt dessen ein einstellbares Federband vorzusehen. Dieses Federband wird an Stelle des mittleren Türbandes angebracht und mit der Zarge fest verbunden. Blattfedern sind nicht zulässig. Türschließer bzw. Federband müssen jederzeit ein selbsttätiges Schließen aus einem Öffnungswinkel von 45° sicherstellen⁴⁾.

3.3 Verschuß

3.3.1 Bei Türen nach Abschnitt 3.1.1 muß der Verschuß aus einem schweren Einsteckschloß bestehen. Das Schloß muß in einem besonderen, allseitig geschlossenen und dichten Gehäuse liegen. Dieses Gehäuse ist mit 2 mm dicken Asbestplatten seitlich zu verkleiden. Die Falle muß mindestens 6 mm in die Zarge eingreifen (Bild 3).

3.3.2 Bei Türen nach Abschnitt 3.1.2 muß der Verschuß das Türblatt an drei Stellen mit der Zarge verbinden und den Zeichnungen (Bild 7 bis 10) sowie der Beschreibung (vgl. Abschnitt 3.3.21 bis 3.3.23) entsprechen.

3.3.21 Der Verschuß besteht aus einem Hauptschloß (Bild 9) und zwei Fallenschlössern (Bild 10). Abstand des unteren Verschußpunktes (Mitte Falle) nicht über 200 mm von unten, des oberen nicht über 110 mm von oben. Die Fallen müssen mindestens 6 mm in die Zarge eingreifen.

3.3.22 Das Hauptschloß hat eine mit dem Drücker verbundene Betätigungseinrichtung für die Fallenschlösser. Die Fallenschlösser besitzen eine unabhängig selbstschließende Falle, die durch die Drückerbetätigung des Hauptschlusses geöffnet wird. Die Fallen müssen beim Schließen der Tür unabhängig von der Drückerbetätigung einfallen und müssen unter einer Federkraft von mindestens 250 g und höchstens 300 g stehen. Den Sperrflächen für die obere und untere Falle sind gegenüber der Sperrfläche des Hauptschlusses nach der Bandseite hin 2 mm Spielraum zu geben. Im Höhenmaß sind die Durchbrüche mit einem Spielraum nach oben von 5 mm und nach unten von 10 mm auszuführen.

3.3.23 Jedes Schloß ist mit dem Stulp in die Tür einzulassen. Es muß in einem gesonderten, allseitig geschlossenen staubdichten Gehäuse liegen und ist gegen seitliche Bewegung zu sichern. Die Betätigungseinrichtung zwischen den Schlössern muß in einem staubdichten Kanal untergebracht und ohne Schwierigkeit zugänglich sein. Die Gehäuse sind mit 2 mm dicken Asbestplatten seitlich zu verkleiden. Die Türdurchbrüche für die Schloßstulpe müssen in geeigneter Weise verstärkt sein. Hohlräume zwischen Gehäuse sowie Führungskanal und Türblech sind mit Asbest auszufüllen. Diese Asbestausfüllung ist in geeigneter Weise gegen Verrutschen zu sichern.

Das Schlüsselloch ist durch eine Schlüssellochblende abzudecken.

Die Drücker müssen mit einem Bund versehen sein.

3.4 Dämmstoff

Dämmstoff-Einlagen von mindestens 37 mm bzw. 45 mm Dicke aus Glas-, Stein- oder Hüttenfasern, die mit einem Drahtgeflecht versteppt sind.

Die Einlagen müssen den Anforderungen nach DIN 18 082 Blatt 2 entsprechen. Sie sind lufttrocken und ungeteilt einzubauen.

3.5 Zarge

3.5.1 Die gewalzte, kaltgezogene oder gepreßte Zarge besteht aus Z-Profil $\geq 40 \times 35 \times 25 \times 3$ bis 4 mm für Türen nach Abschnitt 3.1.1 und $48 \times 50 \times 25 \times 3$ bis 4 mm für Türen nach Abschnitt 3.1.2. Die Zargenenden sind durch Profilstahl $\geq 30 \times 30 \times 3$ DIN 1028 bzw. DIN 59 370 zu verbinden, dessen waagrecht liegender

⁴⁾ Das einstellbare Federband soll vornehmlich in den Fällen verwendet werden, bei denen die Türen als Durchgang nur wenig benutzt werden.

Schenkel bündig mit dem Fußboden abschließt. Eine Schwelle kann in besonderen Fällen gefordert werden⁵⁾. Bei Ausführung mit Schwelle besteht die Verbindung der Zargenenden aus einem Profilstahl $\perp$ 25x40x4 mm bei Türen nach Abschnitt 3.11 bzw. $\perp$ 25x50x4 mm bei Türen nach Abschnitt 3.12 (Bild 1 und 4).

3.52 Die Durchbrüche in der Zarge für Falle, Riegel und ggf. Federband sind durch Schließkästen zu schützen.

3.6 Schutzanstrich

Alle Metallteile sind allseitig vor dem Zusammenbau mit einem Rostschutzanstrich zu versehen, die Zarge nur insoweit, als sie nicht eingeputzt wird.

4. Einbau

4.1 Die Zarge wird beiderseitig durch je drei Stück flachgestellte Maueranker aus Bandstahl von etwa 40x4x180 DIN 1016 in der Wand befestigt (Bild 1, 3, 4 und 6); sie ist voll einzuputzen. Um einen fertigungstechnisch einwandfreien Arbeitsablauf zu erreichen, ist es zweckmäßig, die Löcher für die Anker in der Wand auszusparen und die Zarge vor dem Putzen so einzusetzen, daß sie bündig eingeputzt werden kann.

⁵⁾ Diese Fälle können gegeben sein, wenn es sich um den Abschluß von Räumen handelt, in denen rauchempfindliche Waren, Lebensmittel, Tabak, Textilien und dgl. lagern.

4.2 Falls die Feuerschutztür in eine dünne Wand oder in eine Wand aus Baustoffen geringer Festigkeit eingebaut wird (Druckfestigkeit unter 100 kg/cm²), ist die Zarge in Pfeiler und einen Türsturz aus Vollsteinen von mindestens 100 kg/cm² Druckfestigkeit einzusetzen. Die Pfeiler sollen einen Querschnitt von mindestens 240 mm x 240 mm haben, in die Wand einbinden und bis zur Decke hochgeführt werden. Sie sind in Mörtel der Mörtelgruppe II (nach DIN 1053 „Mauerwerk; Berechnung und Ausführung“) zu mauern. Die Pfeiler und Türstürze dürfen wahlweise auch aus Beton mindestens der Güte B 160 (nach DIN 1045 „Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton“, Ausgabe November 1959 § 5) gefertigt werden.

5. Gütesicherung

Die normgerechte Ausführung der Feuerschutztüren ist mindestens zweimal im Jahr durch eine amtlich anerkannte Materialprüfanstalt zu überprüfen, wenn nicht eine laufende Überwachung im Rahmen einer amtlich anerkannten Gütesicherung vorgenommen wird.

6. Kennzeichnung

Jede feuerhemmende Tür ist mit einem Metallschild zu versehen, in das der Name der Herstellerfirma, das Herstellungsjahr, der Vermerk der Gütesicherung und die DIN-Nummer (DIN 18 082) eingepreßt sind.

Türen nach Abschnitt 3.11 mit Rohbau-Richtmaßen bis 1000 mm × 2000 mm (mit einfachem Einsteckschloß)

Maße in mm

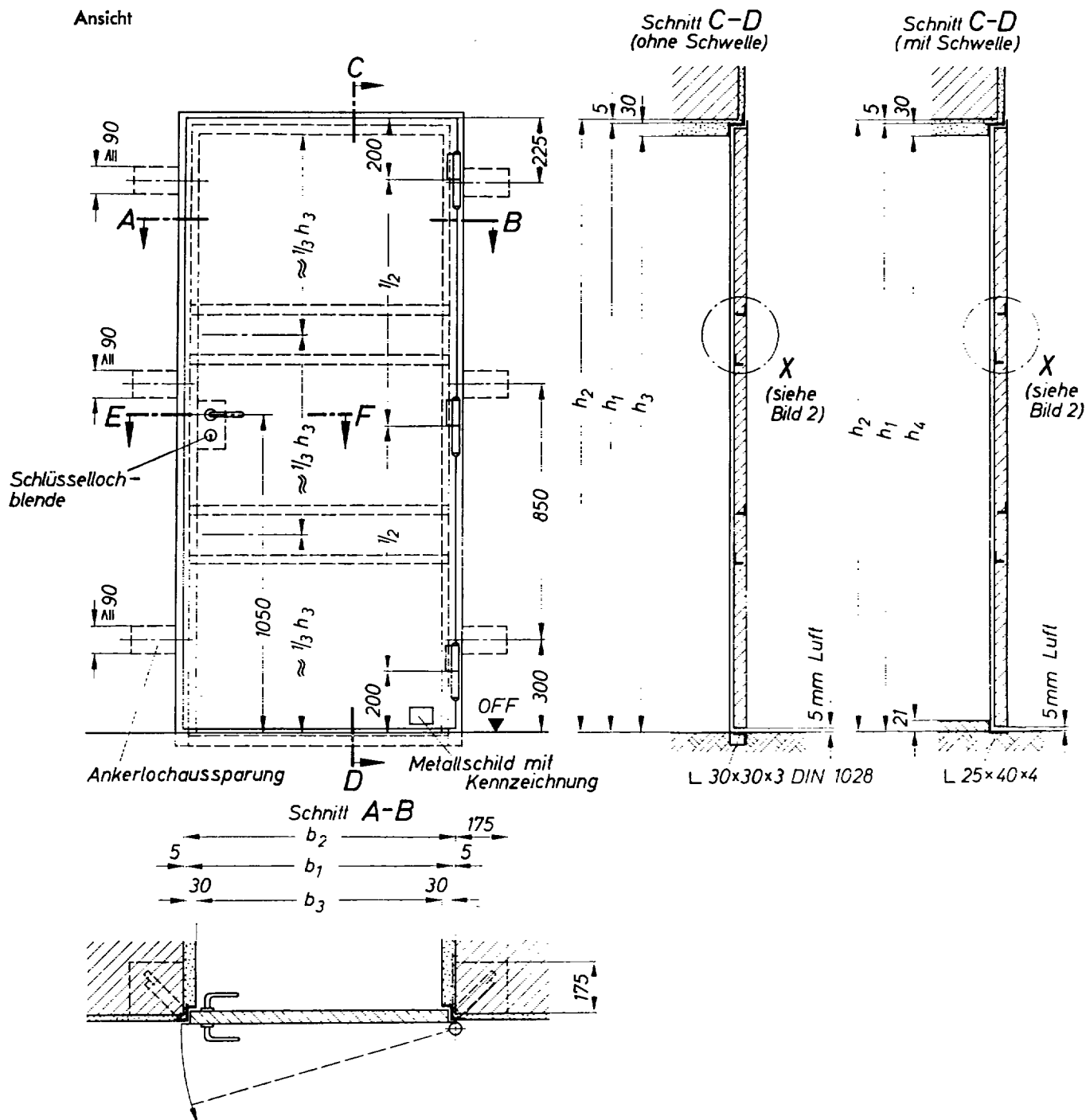


Bild 1. Darstellung einer Rechtstür (Linkstür spiegelbildlich)

Bezeichnungsbeispiel:

Bezeichnung einer einflügligen feuerhemmenden Stahltür (Fh 1-Tür als Rechtstür (R) mit der Breite 875 mm und der Höhe 2000 mm (Rohbau-Richtmaße) mit einfachem Einsteckschloß, ohne Schwelle⁶⁾):

Feuerschutztür Fh 1 R 875 x 2000 DIN 18 082

⁶⁾ Ausführung mit Schwelle bei Bestellung besonders angeben.

Tabelle 1. Breiten- und Höhenmaße

Rohbau-Richtmaß		lichtes Mauermaß		lichtes Durchgangsmaß		
b_1	h_1	b_2	h_2	b_3	ohne Schwelle h_3	mit Schwelle ⁶⁾ h_4
875	2000	885	2005	815	1970	1950
1000	2000	1010	2005	940	1970	1950

Einzelheit X

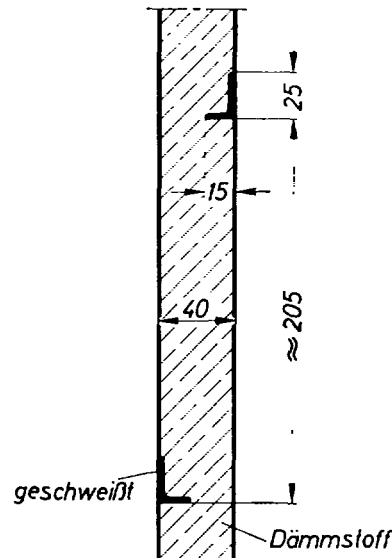


Bild 2

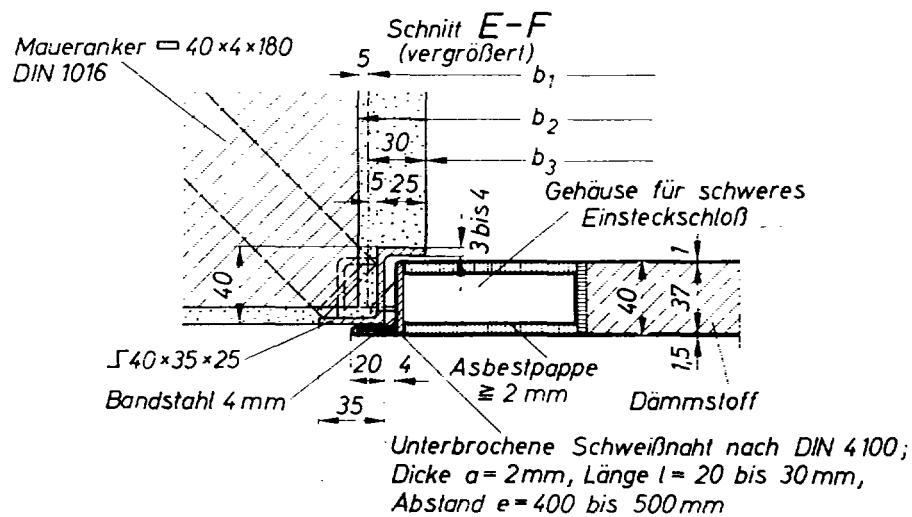


Bild 3

*) Ausführung mit Schwelle bei Bestellung besonders angeben.

Türen nach Abschnitt 3.12 mit Rohbau-Richtmaßen über 1000 mm x 2000 mm (mit Dreifallen-Verriegelung)

Maße in mm

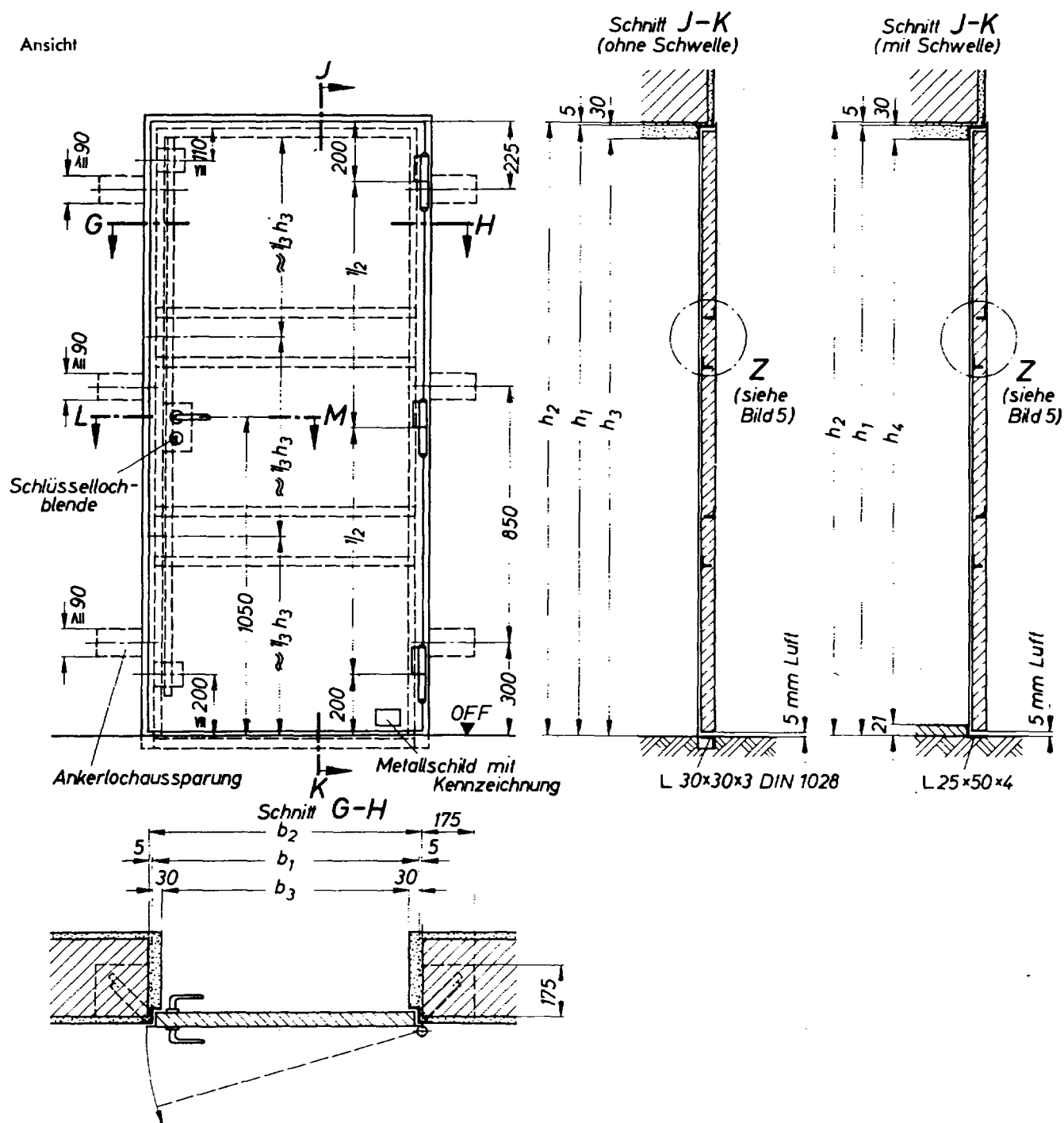


Bild 4. Darstellung einer Rechtstür (Linkstür spiegelbildlich)

Bezeichnungsbeispiel:

Bezeichnung einer einflügligen feuerhemmenden Stahltür (Fh 1-Tür) als Rechtstür (R) mit der Breite 1250 mm und der Höhe 2250 mm (Rohbau-Richtmaße) mit Dreifallen-Verriegelung, ohne Schwelle*):

Feuerschutztür Fh 1 R 1250 x 2250 DIN 18 082

⁶⁾ Ausführung mit Schwelle bei Bestellung besonders angeben.

Verschuß für Türen nach Abschnitt 3.12 mit Rohbau-Richtmaßen über 1000 mm × 2000 mm

Maße in mm

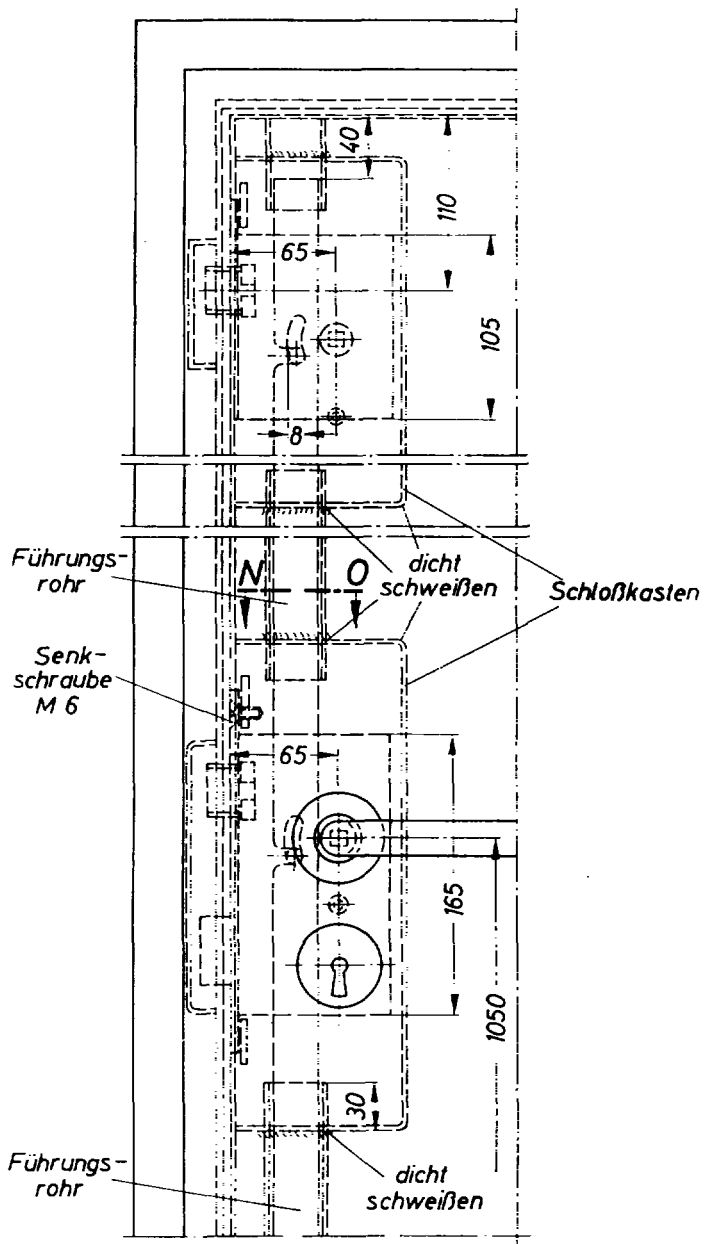


Bild 7. Verschuß

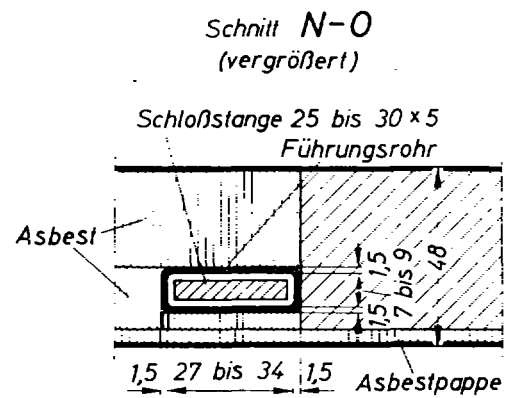


Bild 8. Schnitt N-O

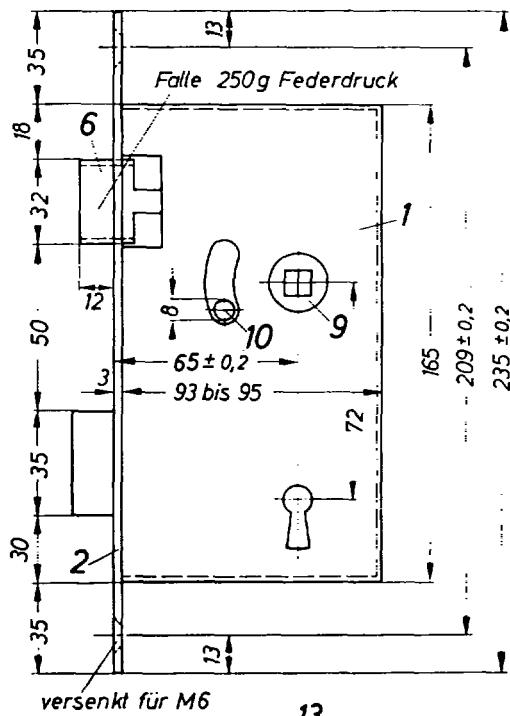


Bild 9. Hauptschloß

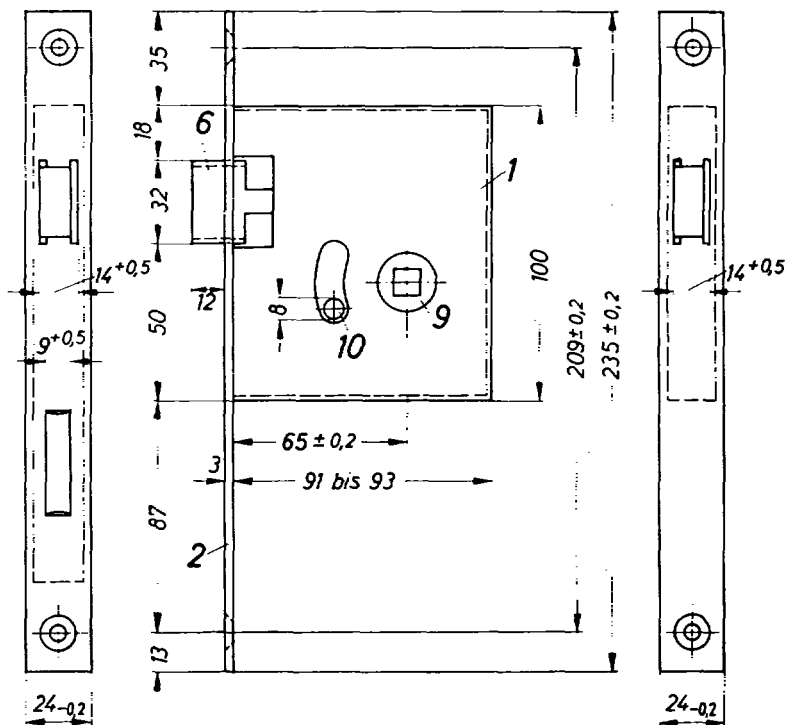


Bild 10. Fallenschloß

Stückliste

Lfd. Nr	Stückzahl	Benennung	Werkstoff
1	1	Grundblech	NPO DIN 1623
2	1	Stulp	St 37.12 DIN 1544
3	3*)	Stulpniete	St 34.13 DIN 1613
4	1*)	Doppelansatzdorn	9 S 20 K DIN 1651
5	2*)	Gewindebuchse	9 S 20 K DIN 1651
6	1	Falle	GTW 35 DIN 1692
7	1*)	Vierkantdorn	9 S 20 K DIN 1651
		für Fallenfeder	
8	1*)	Fallenfeder	55 Si 7 DIN 17 222
9	1	Nuß	GTW 35 DIN 1692
10	1	Mitnehmerdorn	St 60.11 DIN 1611
11	1*)	Vierkantdorn	9 S 20 K DIN 1651
		für Feder	
12	1*)	Feder	55 Si 7 DIN 17 222
13	1	Deckblech	NPO DIN 1623
14	2*)	Deckenschrauben	9 S 20 K DIN 631

*) In den Darstellungen nicht enthalten

Feuerhemmende Stahltür (Fh 1-Tür)

Güte- und Prüfbestimmungen für Mineralfaser-Einlagen

DIN 18082

Blatt 2

1. Begriff

Mineralfaser-Einlagen für feuerhemmende Türen nach dieser Norm sind mit einem Drahtgeflecht versteppte Glas-, Stein- oder Hüttenfasern. Nur Einlagen, die den Bestimmungen dieser Norm entsprechen, dürfen als Mineralfaser-Einlagen nach DIN 18 082 bezeichnet werden.

2. Abmessungen und Gütebestimmungen**2.1 Maße und Form**

Die Einlagen müssen vor dem Einbau eine Nenndicke von mindestens 37 mm bzw. 45 mm haben, damit sie den Türkasten voll ausfüllen. Sie müssen sich andererseits so leicht zusammendrücken lassen, daß sie die Türblätter nicht ausbeulen. Die Dichte der Einlagen muß gleichmäßig sein.

2.2 Ausführung

Die Einlagen müssen auf verzinktes Drahtgeflecht mit sechseckigen, bis zu 30 mm weiten Maschen und einer Drahtdicke von 0,5 mm gesteppt sein. Sie müssen auf 1 m Breite mindestens neun Steppnähte erhalten.

2.3 Flächengewicht

Das Mindestgewicht je m² muß so gewählt werden, daß die Forderung nach Abschnitt 2.4 erfüllt wird.

2.4 Beständigkeit gegen Wärme und Wärmedurchlässigkeit

Bei Prüfung der auf 37 mm bzw. 45 mm Dicke gebrachten Einlage nach Abschnitt 3.2 soll sich am Ende der 30. Minute eine mittlere Temperaturdifferenz von max. 140°C ergeben.

3. Prüfung

Die Proben müssen von einer amtlich anerkannten Prüfanstalt aus der laufenden Fertigung oder aus Lagerbeständen entnommen werden. Durch ein Prüfungszeugnis ist nachzuweisen, daß die Gütebestimmungen nach dieser Norm erfüllt sind. Das Prüfungszeugnis darf nicht älter als ein Jahr sein.

Werden die Einlagen in gerolltem Zustand für die Verarbeitung angeliefert, so sind sie für die Prüfung in der gleichen Weise einzusenden.

3.1 Nenndicke

Die Nenndicke der Mineralfaser-Einlagen wird an sechs Proben von 50 cm × 50 cm gemessen, die aus den Gesamtproben (drei Stück von 1 m × 1 m) geschnitten werden.

Die Proben werden zwischen zwei ebene Stahlplatten von 500 mm Kantenlänge gelegt. Das Gewicht der oberen Platte entspricht einer gleichmäßigen Belastung von 10 kg/m². Im Mittelpunkt ist die Platte mit einem Bohrloch versehen. An dieser Öffnung wird die Dicke mit einer Meßnadel oder Meßuhr gemessen (vgl. DIN 18 165).

3.2 Beständigkeit gegen Wärme

Die Beständigkeit gegen Wärme wird durch einen Kleinbrandversuch an 50 cm × 50 cm großen Proben geprüft, die bei 105°C bis zur Gewichtskonstanz getrocknet wurden.

3.2.1 Prüfstand und Einbau der Probe

Ein waagrecht angeordneter Kanal (Bild 1) aus feuerfesten Steinen mit 115 mm (1/2-Stein) Wanddicke und lichten Maßen von etwa 400 mm × 600 mm × 1800 mm wird mit einem in der Achse des Kanals wirkenden Ölgebläsebrenner oder einer gleichwertigen Feuerung so beflammt, daß die Flammen nicht unmittelbar auf die Probe gerichtet sind. Ein Thermoelement aus Nickel-Nickelchrom in einem Schutzrohr aus Stahl (in der Regel A 15 × 1000 DIN 43 720) in 100 mm Abstand vom Mittelpunkt der Probe zeigt die Temperatur im Brandraum an, die nach der Einheitstemperaturkurve gemäß DIN 4102 gesteuert wird. Die Probe wird nach Bild 2 zwischen zwei losen Stahlblechen von 1,5 mm Dicke und einer Größe von 530 mm × 530 mm mittels eines Rahmens aus Bandstahl 25 mm × 4 mm und vier an den Seitenkanten angreifenden Einspannriegeln so vor die 450 mm × 450 mm große seitliche Öffnung des Prüfstandes gepreßt, daß alle Ränder vor dem Einfluß der Strahlung geschützt sind. Dabei trägt der Rahmen auf etwa 25 mm lange Stife von 4 mm Durchmesser aufgesteckte, auf 37 mm bzw. 45 mm Länge abgeschliffene Porzellanröhrchen von 8 bis 10 mm Durchmesser und 5 mm lichter Weite als Abstandshalter.

3.2.2 Außentemperatur

Die Temperatur der Außenfläche der Probe wird mit einem Differenz-Thermoelement aus 0,5 mm dicken Drähten (in der Regel Konstantan-Kupfer) gemessen, dessen Warmlötstelle im Mittelpunkt der Abdeckplatte mittels einer Schraube M 2 befestigt ist, während sich seine Kalllötstelle in 1 m Abstand vor dem Mittelpunkt der Abdeckplatte im Luftraum in einem Strahlungsschutz befindet. Der Strahlungsschutz besteht aus einer mit der unverschlossenen Öffnung nach unten befestigten handelsüblichen Thermosflasche von 1/2 Liter Inhalt.

3.2.3 Versuchsausführung

Es sind zwecks Mittelwertbildung je sechs Versuche erforderlich, bei denen die durch das Meßinstrument unmittelbar angezeigte Differenz zwischen Außenflächentemperatur und Lufttemperatur als Funktion der Zeit gemessen wird. Vor Beginn eines neuen Versuches muß der Prüfstand vollständig auskühlen.

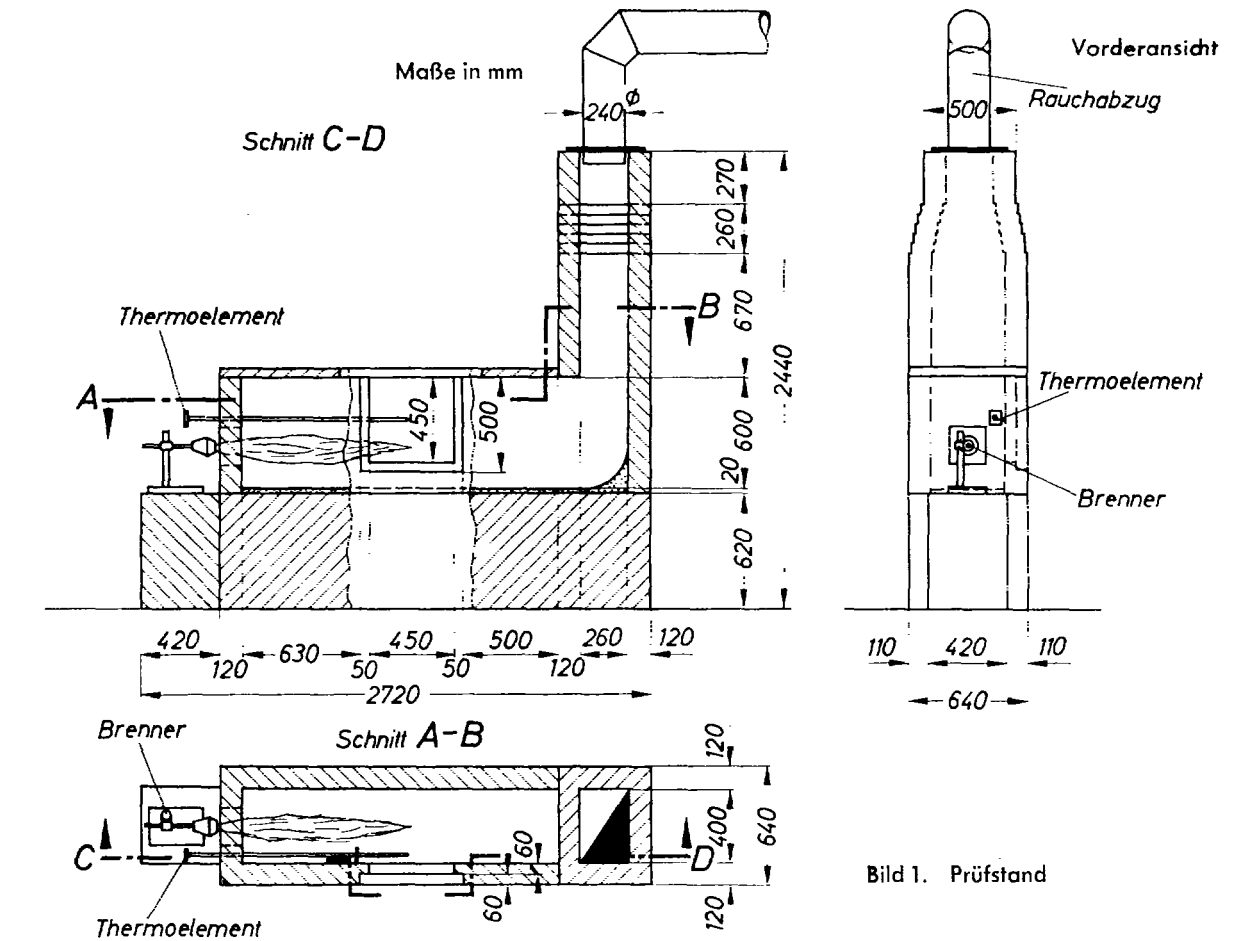


Bild 1. Prüfstand

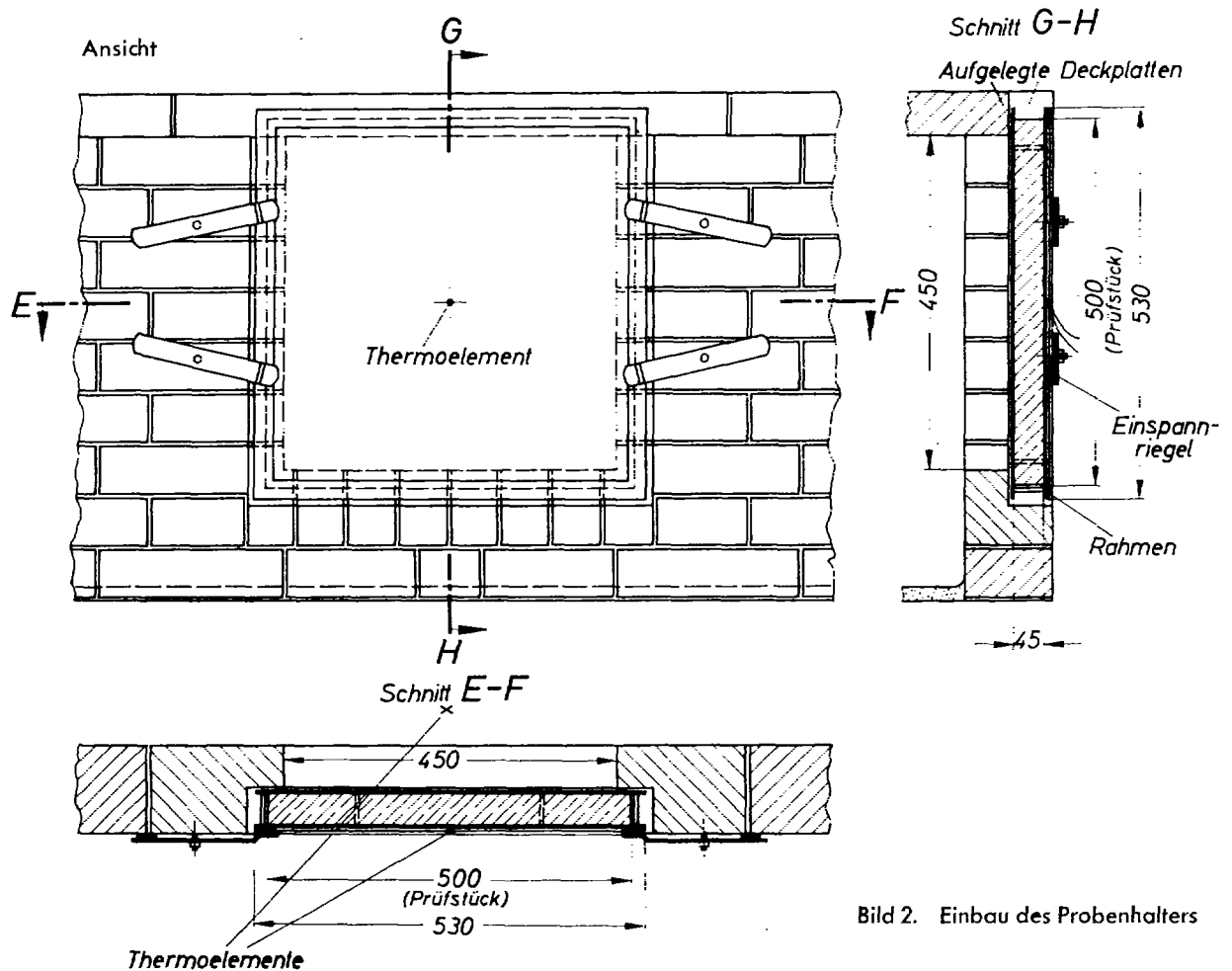


Bild 2. Einbau des Probenhalters

71261

Rennwett- und Lotteriegesezt; hier: Zulassung von Buchmachern, Buchmachernebenstellen und Wettannahmestellen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 5. 1961 — II D 1 — Tgb. Nr. 1016 60

1. Zulassung von Buchmachern

1.1 Für die Zulassung von Buchmachern werden folgende Maßzahlen festgelegt:

1.11 In Orten mit Rennbahn 1 Buchmacher je angefangene 100 000 Einwohner.

1.12 In Orten ohne Rennbahn 1 Buchmacher je angefangene 150 000 Einwohner.

2. Zulassung von Buchmachernebenstellen

2.1 Buchmachernebenstellen können nur in Orten zugelassen werden, in denen kein Buchmacher zugelassen ist oder die Zulassung beantragt hat. Eine Buchmachernebenstelle ist in jedem Falle nur mit der Einschränkung zuzulassen, daß die Zulassung mit dem Ende des Jahres erlischt, in dem für den gleichen Ort eine Buchmacherstelle oder eine Wettannahmestelle zugelassen worden ist.

3. Zulassung von Wettannahmestellen

3.1 Für die Zulassung von Wettannahmestellen der Rennvereine werden folgende Maßzahlen festgesetzt:

3.11 In Orten mit Rennbahn 1 Wettannahmestelle je angefangene 180 000 Einwohner.

3.12 In Orten ohne Rennbahn 1 Wettannahmestelle je angefangene 250 000 Einwohner.

4. Berücksichtigung bereits erteilter Zulassungen

4.1 Buchmacherstellen und Wettannahmestellen können im Rahmen der jeweiligen Maßzahlen für den gleichen Ort nebeneinander zugelassen werden.

4.2 Soweit bereits Zulassungen über die Richtlinien in den Nr. 1 — 3 hinaus erteilt sind, können diese Zulassungen für die derzeitigen Inhaber beibehalten und verlängert werden.

5. Bildung von Zulassungsbezirken

5.1 Ich sehe zunächst davon ab, die Zulassung von Buchmacherstellen, Buchmachernebenstellen oder Wettannahmestellen auf solche Orte zu beschränken, die eine bestimmte Einwohnerzahl überschritten haben. Ich gehe hierbei davon aus, daß die Antragsteller schon aus eigenem Interesse Zulassungen nur für solche Orte beantragen werden, in denen auf Grund der Einwohnerzahl und des Wettbedürfnisses der Bevölkerung ein Buchmacher oder eine Wettannahmestelle voraussichtlich existenzfähig sein wird.

5.2 In dicht besiedelten Gebieten könnte die uneingeschränkte Anwendung der Nr. 1 — 3 jedoch dazu führen, daß die Zahl der zugelassenen Stellen erheblich über die Maßzahlen hinausgeht, wenn in mehreren Gemeinden, die zwar selbständig sind, wirtschaftlich aber weitgehend eine Einheit bilden, die Maßzahlen auf jede der Einzelgemeinden angewendet werden.

Beispiel: In 2 Nachbargemeinden ohne Rennbahn mit je 60 000 Einwohnern können auf Grund der Maßzahlen der Nr. 1 — 3 insgesamt 2 Buchmacherstellen und 2 Wettannahmestellen zugelassen werden, während nach einem Zusammenschluß der beiden Gemeinden zu einer Gemeinde mit 120 000 Einwohnern nur 1 Buchmacher und 1 Wettannahmestelle zugelassen werden könnten.

5.3 Die Gebiete mehrerer Gemeinden, die bei der Zulassung von Buchmachern und Wettannahmestellen als ein einheitliches Gebiet angesehen werden können, sollen deshalb in Zulassungsbezirke zusammengefaßt werden. Die Bildung dieser Bezirke bedarf in jedem Einzelfall meiner Zustimmung.

An die Regierungspräsidenten.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.
